

Jahres- und Erneuerungsgebühren ab 1. September 2017

Für die Aufrechterhaltung von Schutzrechten sind bei nationalen und europäischen Patenten, Gebrauchsmustern und Schutzzetteln Jahresgebühren zu zahlen, wobei hier eine jährliche Zahlung erfolgen muss.

Erneuerungsgebühren sind hingegen in bestimmten Abständen bei Marken (alle zehn Jahre) und Mustern (alle fünf Jahre) zu entrichten.

Verwendungszweck

Bei der Zahlung müssen Sie unbedingt die Registernummer samt Art des Schutzrechtes und den Hinweis „Jahresgebühr“ oder „Erneuerungsgebühr“ als Verwendungszweck auf dem Überweisungs- bzw. Einzahlungsbeleg angeben. Sonst könnte es geschehen, dass trotz Einzahlung der Gebühr das Schutzrecht erlischt.

Beispiele: *Marke Nr. 123456 Erneuerungsgebühr*
Patent Nr. E 123456 Jahresgebühr

Sollten Sie mehrere Jahres- oder Erneuerungsgebühren einer Schutzrechtsart zahlen wollen, so können Sie auch Einzahlungslisten an die Gebührenkontrolle des Österreichischen Patentamtes schicken. Auch gemailte Listen vorzugsweise in Form einer Excel-Tabelle werden von uns gelesen und bearbeitet.

Sie können die Jahres- bzw. Erneuerungsgebühren für ein bestimmtes Schutzrecht über das Auskunftsportal [see.ip \(http://see-ip.patentamt.at\)](http://see-ip.patentamt.at) abfragen.

Um das Schutzrecht abzufragen, geben Sie bitte in das entsprechende Feld das Aktenzeichen oder die Registernummer ein und drücken Sie die Enter-Taste.

Ein Tipp: dieses Programm kann auch dazu verwendet werden, um bereits getätigte Einzahlungen zu überprüfen – Sie sehen dann (entsprechend den Schutzrechten) die neue Fälligkeit, d. h. die Erneuerungs- oder Jahresgebühren wurden für das laufende Jahr richtig eingezahlt.

Bankverbindung / Rechtzeitigkeit, Fälligkeit

Kontoinhaber: Österreichisches Patentamt (Dresdner Straße 87, 1200 Wien)

IBAN: AT750100000005160000

BIC: BUNDATWW

Zahlungen können nur mittels (online) Banküberweisung auf das Konto des Österreichischen Patentamtes oder mit Kreditkarte erfolgen (Überweisungsspesen sind vom Einzahler zu tragen – das Österreichische Patentamt hat den vollen Betrag zu erhalten!). Andere Zahlungsarten (z.B. Scheck) sind nicht möglich. Die Zahlung ist dann als rechtzeitig anzusehen, wenn die Zahlung spätestens am Fälligkeitstag dem Österreichischen Patentamt gutgebucht wurde, d. h. der Valutatag der Gutschrift beim Österreichischen Patentamt ist maßgeblich. Wir empfehlen Ihnen, Überweisungen spätestens eine Woche (im internationalen Zahlungsverkehr zwei Wochen) vor Fälligkeit durchzuführen.

Die Zahlung von Jahres- und Erneuerungsgebühren kann jeder vornehmen, der an der Aufrechterhaltung des Schutzrechtes interessiert ist.

JAHRESGEBÜHREN FÜR NATIONALE UND EUROPÄISCHE PATENTE

Die Jahresgebühren für Patente können frühestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag und bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitstag überwiesen bzw. eingezahlt werden.

Bei jeder Zahlung nach dem Fälligkeitsdatum ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 2). Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Patent.

Nationale Patente, die vor dem 1. Juli 2005 erteilt wurden und Patentanmeldungen, bei denen der Bekanntmachungsbeschluss vor dem 1. Juli 2005 gefasst wurde:

Fälligkeit:

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Tag der Bekanntmachung.

Die Jahresgebühren sind vom Tag der Bekanntmachung der Anmeldung im Patentblatt an von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Beispiel: Die Anmeldung wurde am 15. April 2001 bekannt gemacht (die Bekanntmachungen erfolgen immer am 15. eines jeden Monats). Die 1. Jahresgebühr war am 15. April 2001 fällig, die weiteren Jahresgebühren jeweils am 15. April der folgenden Jahre.

Nationale Patente, die nach dem 1. Juli 2005 erteilt werden:

Fälligkeit:

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Tag der Anmeldung des Patents.

Die Jahresgebühren sind nach Erteilung ab dem sechsten Jahr (gerechnet vom letzten Tag des Anmeldemonats) von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Jahresgebühren sind jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig.

Beispiel: Das Patent wurde am 17. Januar 2003 angemeldet und am 2. Juli 2009 erteilt. Fälligkeitstag für die Jahresgebührenezahlungen ist der 31. Januar. Die erste Jahresgebührenezahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Januar 2010 fällig (die weiteren Jahresgebühren werden jeweils am 31. Januar der folgenden Jahre fällig). Es ist die 8. Jahresgebühr zu zahlen.

Dauert das Anmeldeverfahren länger, so sind nur für die nach der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

Beispiel: Das Patent wurde am 17. Januar 2007 angemeldet und am 16. September 2009 erteilt. Fälligkeitstag für die Jahresgebührenezahlungen ist der 31. Januar. Die erste Jahresgebührenezahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Januar 2012 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Januar der folgenden Jahre). Es ist die 6. Jahresgebühr zu zahlen. Die 6. Jahresgebühr ist am 31. Januar 2012 fällig, Nachfrist bis 31. Juli 2012 OHNE ZUSCHLAG!

Besonderheiten

Die erste an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr kann bis maximal sechs Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Patent.

Jahresgebühren nationale Patente		
Jahr	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
3.	0,00	0,00
4.	0,00	0,00
5.	0,00	0,00
6.	104,00	104,00
7.	208,00	249,60
8.	313,00	375,60
9.	417,00	500,40
10.	522,00	626,40
11.	626,00	751,20
12.	731,00	877,20
13.	835,00	1.002,00
14.	940,00	1.128,00
15.	1.044,00	1.252,80
16.	1.148,00	1.377,60
17.	1.253,00	1.503,60
18.	1.357,00	1.628,40
19.	1.566,00	1.879,20
20.	1.775,00	2.130,00

Die Jahresgebühr für ein Zusatzpatent wird am nächsten Fälligkeitstag (letzter Tag des Anmeldemonats) nach Erteilung fällig und beträgt EUR 386,00. Es ist nur eine Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen. Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatent.

Europäische Patente

Fälligkeit:

Die Fälligkeit der Jahresgebühren für alle europäischen Patente errechnet sich nach denselben Grundsätzen wie für nach dem 1.Juli 2005 erteilte nationale Patente (siehe oben).

Besonderheiten

Die erste an das Österreichische Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr kann bis maximal drei Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Danach kann die erste an das Patentamt zu zahlenden Jahresgebühr noch weitere neun Monate (also bis maximal zwölf Monate nach Fälligkeit) inklusive dem 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Patent.

Die Jahresgebühr für ein Zusatzpatent wird am nächsten Fälligkeitstag (letzter Tag des Anmeldemonats) nach Erteilung fällig und beträgt EUR 386,00. Es ist nur eine Jahresgebühr für die gesamte Geltungsdauer zu zahlen. Zusatzpatente erreichen ihr Ende mit dem Stammpatent.

Jahresgebühren europäische Patente		
Jahr	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
3.	0,00	0,00
4.	0,00	0,00
5.	0,00	0,00
6.	104,00	124,80
7.	208,00	249,60
8.	313,00	375,60
9.	417,00	500,40
10.	522,00	626,40
11.	626,00	751,20
12.	731,00	877,20
13.	835,00	1.002,00
14.	940,00	1.128,00
15.	1.044,00	1.252,80
16.	1.148,00	1.377,60
17.	1.253,00	1.503,60
18.	1.357,00	1.628,40
19.	1.566,00	1.879,20
20.	1.775,00	2.130,00

JAHRESGEBÜHR FÜR SCHUTZZERTIFIKATE

Jahresgebühren Schutzzertifikate		
Jahr	Gebühr in EUR ab 1.7.2014	
	Grundgebühr	mit Zuschlag
1.	2.611,00	3.133,20
2.	3.029,00	3.634,80
3.	3.448,00	4.137,60
4.	3.864,00	4.636,80
5.	4.282,00	5.138,40
Begonnene 6.	3.029,00	3.634,80

JAHRESGEBÜHR FÜR GEBRAUCHSMUSTER

Fälligkeit:

Die Fälligkeit der Jahresgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Gebrauchsmusters.

Die Jahresgebühren für Gebrauchsmuster können frühestens drei Monate vor dem Fälligkeitstag und bis maximal sechs Monate nach dem Fälligkeitstag überwiesen bzw. eingezahlt werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist die Jahresgebühr inklusive eines 20%-igen Zuschlags zu entrichten (bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 1). Ist die Jahresgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Gebrauchsmuster.

Die Jahresgebühren sind nach Registrierung ab dem vierten Jahr (gerechnet vom letzten Tag des Anmeldemonats) von Jahr zu Jahr im Vorhinein zu zahlen.

Die Jahresgebühren sind jeweils am letzten Tag des Anmeldemonats fällig.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 17. Januar 2005 angemeldet und am 2. Juli 2005 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Januar. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Januar 2008 fällig (die weiteren Jahresgebühren werden jeweils am 31. Januar der folgenden Jahre fällig).

Dauert das Anmeldeverfahren länger, so sind nur für die nach der Erteilung liegenden Jahre Jahresgebühren zu zahlen.

Beispiel: Das Gebrauchsmuster wurde am 14. Juli 2004 angemeldet und am 16. September 2009 registriert. Fälligkeitstag für die Jahresgebühreneinzahlungen ist der 31. Juli. Die erste Jahresgebühreneinzahlung an das Österreichische Patentamt ist am 31. Juli 2010 fällig (die weiteren Jahresgebühren jeweils am 31. Juli der folgenden Jahre fällig). Es ist die 7. Jahresgebühr zu zahlen.

Besonderheiten

Die erste an das Patentamt zu zahlende Jahresgebühr kann bis maximal sechs Monate nach Fälligkeit ohne den 20%-igen Zuschlag für Zahlungen nach der Fälligkeit entrichtet werden. Achtung: bei Fristversäumnis erlischt das Gebrauchsmuster.

Anstelle der Jahresgebühren können auch Pauschalgebühren für das 4. – 6. Jahr und für das 7. – 10. Jahr gezahlt werden. Der Fälligkeitstag für Pauschalzahlung entspricht dem Fälligkeitstag für die vierte bzw. siebente Jahresgebühr.

Jahresgebühren Gebrauchsmuster					
Jahr	Gebühr in EUR		Pauschale	Gebühr in EUR	
	Grundgebühr	mit Zuschlag		Grundgebühr	mit Zuschlag
2.	0,00		4. bis 6. Jahr	376,00	
3.	0,00		7. bis 10. Jahr	1.410,00	1.692,00
4.	52,00				
5.	104,00	124,80			
6.	261,00	313,20			
7.	313,00	375,60			
8.	365,00	438,00			
9.	417,00	500,40			
10.	470,00	564,00			

ERNEUERUNGSgebÜHR FÜR MARKEN

Um den Schutz Ihrer Marke zu wahren, ist die Erneuerungsgebühr alle zehn Jahre zu zahlen. Diese Verlängerung des Schutzes ist nicht beschränkt, d.h. Sie können die Marke so oft verlängern, wie Sie diesen Markenschutz benötigen.

Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor Fälligkeit und spätestens sechs Monate nach Fälligkeit beglichen werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20% fällig.

Da diese Erneuerungsgebühr nach einem sehr langen Zeitraum fällig wird, erfolgt derzeit eine Erinnerung des Österreichischen Patentamtes ca. drei Monate vor der Fälligkeit an den eingetragenen Inhaber bzw. dessen Vertreter (die österreichischen Patentanwälte sind davon ausgenommen). Diese Erinnerung erfolgt automatisch, d.h. wir können diese Erinnerung nicht mit neuen Daten nochmals vornehmen. Bitte achten Sie deshalb darauf, dass Ihr Vertreter immer noch stimmt oder dass die Adresse oder Anschrift des Markeninhabers korrekt ist (bei Änderung bitte immer das Österreichische Patentamt verständigen – ist u. U. kostenpflichtig!). Allerdings haben Sie auf diese Erinnerung keinen Rechtsanspruch, d.h. Sie können sich nicht darauf berufen, dass Sie keine Erinnerung erhalten haben und daher die Marke nicht mehr aufrecht ist.

Fälligkeit und Gebührenhöhe:

1. **Für VOR dem 1.9.2018 registrierte Marken** endet die aktuell laufende zehnjährige Schutzdauer am letzten Tag des Monats, in dem die Registrierung der Marke erfolgt ist und wird die Erneuerungsgebühr an diesem Tag fällig (Fälligkeitstag).

Beispiel: Die Registrierung der Marke erfolgte am 4.8.2008. Der Fälligkeitstag ist daher der 31.8.2018. Die erste Einzahlungsmöglichkeit für die Erneuerungsgebühr ist am 1.9.2017.

Die Höhe der zu zahlenden Erneuerungsgebühr richtet sich danach, ob auch der Fälligkeitstag vor oder am/nach dem 1.9.2018 liegt.

- a) Liegt der Fälligkeitstag VOR dem 1.9.2018, so ist folgende Gebührenhöhe zu beachten:

Erneuerungsgebühr Marke (Fälligkeitstag VOR 1.9.2018)		Grundgebühr	mit Zuschlag
1. Erneuerungsgebühr (11.-20. Jahr)			
Einzelmarke	EUR	678	813,60
Verbandsmarke	EUR	2.715	3.258,00
2. Erneuerungsgebühr (21.-30. Jahr)			
Einzelmarke	EUR	783	939,60
Verbandsmarke	EUR	3.133	3.759,60
3. und jede folgende Erneuerungsgebühr (ab dem 31. Jahr)			
Einzelmarke	EUR	887	1.064,40
Verbandsmarke	EUR	3.551	4.261,20

b) Liegt der Fälligkeitstag AM/NACH dem 1.9.2018, so berechnet sich – bedingt durch eine vom Unionsrecht erzwungene Umstellung der Berechnungsweise – die Länge der folgenden Schutzdauerperiode anders. Sie wird für nach dem 1.9.2018 verlängerte Schutzdauerperioden nämlich vom Anmeldetag der Marke und nicht mehr vom letzten Tag des Registrierungsmonats an berechnet. Dadurch kommt es zu einer einmaligen Verkürzung der Schutzdauer. Diese Verkürzung ist umso größer, je mehr Zeit zwischen Anmeldung und Registrierung der Marke vergangen ist.

Beispiel: Eine am 15.12.2007 angemeldete Marke wurde am 1.10.2008 registriert; ihre Schutzdauer endet am 31.10.2018 (=Fälligkeitstag, der nach dem 1.9.2018 liegt). Die nächste Schutzdauerperiode ist verkürzt; sie endet nicht am 31.10.2028, sondern nach der neuen Berechnungsweise schon am 15.12.2027. Weitere Schutzdauerperioden dauern sodann wieder volle zehn Jahre und enden jeweils am 15.12.

Die Erneuerungsgebühr beträgt:

Erneuerungsgebühr Marke (Fälligkeit NACH 1.9.2018)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	EUR	700	840
Verbandsmarke	EUR	1.300	1.560
Gewährleistungsmarke	EUR	1.300	1.560

Verkürzt sich die Schutzdauer jedoch um mehr als 1 Jahr, so ist die Erneuerungsgebühr nicht in voller Höhe zu entrichten:

Erneuerungsgebühr Einzelmarke (verkürzte Schutzdauer)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Schutzdauer < 9 Jahre	EUR	630	756
Schutzdauer < 8 Jahre	EUR	560	672
Schutzdauer < 7 Jahre	EUR	490	588
Schutzdauer < 6 Jahre	EUR	420	504
Schutzdauer < 5 Jahre	EUR	350	420
Schutzdauer < 4 Jahre	EUR	280	336
Schutzdauer < 3 Jahre	EUR	210	252
Schutzdauer < 2 Jahre	EUR	140	168
Schutzdauer < 1 Jahre	EUR	70	84

Erneuerungsgebühr Verbandsmarke (verkürzte Schutzdauer)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Schutzdauer < 9 Jahre	EUR	1.170	1.404
Schutzdauer < 8 Jahre	EUR	1.040	1.248
Schutzdauer < 7 Jahre	EUR	910	1.092
Schutzdauer < 6 Jahre	EUR	780	936

Schutzdauer < 5 Jahre	EUR	650	780
Schutzdauer < 4 Jahre	EUR	520	624
Schutzdauer < 3 Jahre	EUR	390	468
Schutzdauer < 2 Jahre	EUR	260	312
Schutzdauer < 1 Jahre	EUR	130	156

2. **Für NACH dem 1.9.2018 registrierte (oder bereits danach verlängerte) Marken** endet die Schutzdauer 10 Jahre nach dem Anmeldetag (=Fälligkeitstag).

Beispiel: Eine Marke wird am 23.7.2018 angemeldet und am 4.9.2018 registriert. Ihre Schutzdauer endet am 23.7.2028.

Die Erneuerungsgebühr beträgt:

Erneuerungsgebühr Marke (Fälligkeit NACH 1.9.2018)		Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmarke	EUR	700	840
Verbandsmarke	EUR	1.300	1.560
Gewährleistungsmarke	EUR	1.300	1.560

ERNEUERUNGSGEBÜHR FÜR MUSTER

Fälligkeit:

Die Fälligkeit der Erneuerungsgebühren richtet sich nach dem Anmeldetag des Musters.

Für die Aufrechterhaltung eines Musters ist alle fünf Jahre eine Erneuerungsgebühr zu zahlen. Eine Verlängerung ist vier Mal möglich (die maximale Schutzdauer beträgt 25 Jahre).

Die Erneuerungsgebühr kann frühestens ein Jahr vor Fälligkeit und spätestens sechs Monate nach Fälligkeit beglichen werden. Bei jeder Zahlung nach Fälligkeit ist neben der Erneuerungsgebühr ein Zuschlag von 20% fällig. Bitte beachten Sie die „Rechtzeitigkeit der Zahlung“ – siehe Seite 2. Ist die Erneuerungsgebühr bis zu diesem Zeitpunkt nicht bezahlt worden, so erlischt das Muster.

Der Fälligkeitstag ist der letzte Tag des Anmeldemonats.

Beispiel: Das Muster wurde am 17. März 2005 Jahres angemeldet. Die erste Erneuerungsgebühr ist am 31. März 2010, die zweite Erneuerungsgebühr am 31. März 2015 usw. fällig.

Besonderheiten

Für die Verlängerung von Mustern aus einer Sammelmusteranmeldung sind die Erneuerungsgebühren pro Muster zu zahlen. Die in einer Sammelmusteranmeldung zusammengefassten Muster sind nach der Registrierung rechtlich selbständig. Das bedeutet, dass Sie auch nur einzelne Muster aus der Anmeldung verlängern können. Bei der Zahlung der Erneuerungsgebühren sind die Nummern derjenigen Muster anzugeben, deren Schutzdauer verlängert werden soll. Die Erneuerungsgebühren sind entsprechend der Anzahl der verlängerten Muster zu zahlen.

Erneuerungsgebühren Muster		Grundgebühr	mit Zuschlag
Einzelmuster	EUR	130,00	156,00
Sammelmuster pro Muster	EUR	88,00	105,60